Amtliche Bekanntmachungen KW 18/2022

Geburtstage

Am 8. Mai feiert Frau Johanna Keskin ihren 75. Geburtstag, am 10. Mai Herr Dr. Christoph Treutler seinen 70. Geburtstag und am 12. Mai Frau Angelika Voß ihren 70. Geburtstag.

Herzlichen Glückwunsch allen Jubilaren und alles Gute für das neue Lebensjahr.

Dr. Christian Majer

Bürgermeister

Problemstoffmobil in Wannweil

am Samstag, 7. Mai 2022, von 8.30 bis 11.30 Uhr Bahnhof Wannweil

(Eisenbahnstraße 34, hinter dem Bahnhof)

Was wird angenommen?

- Altmedikamente (Ampullen, Spraydosen,

Tabletten, Tropfen, Medikamente)

- Batterien
- Chemikalien (Foto-/Laborchemikalien)
- Elektrokleingeräte (Größe bis zu 30 cm Kantenlänge)

(Haushalts- und Küchengeräte, Elektrowerkzeuge,

Telefone, Radios, elektr. Spielzeuge usw.)

- Farbreste (lösemittelhaltig)
- Flaschenkorken
- Flüssige Brennstoffe
- Haushaltsreiniger
- Leuchtstoffröhren (max. 8 Stück)
- Lösungsmittel (Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel,

Spachtelmasse, Spiritus, Verdünner u.Ä.)

- Pflanzenschutzmittel
- quecksilberhaltige Abfälle (Energiesparlampen,

Knopfzellen, Leuchtstoffröhren, Thermometer)

- Speiseöle und Frittierfette
- Spraydosen (max. 8 Stück)
- unbekannte Feststoffe
- unbekannte Flüssigkeiten

Bitte beachten Sie:

Aufgrund einer Rücknahmeverpflichtung sollten Batterien beim Handel abgegeben werden. Gewerbliche Problemstoffe sind separat zu entsorgen. Elektrogroßgeräte über 30 cm Kantenlänge geben Sie zum Sperrmüll oder Wertstoffhof. Wandfarben und eingetrocknete Farben gehören in den Restmüll, leere Farbbehälter in den Gelben Sack. Farben und Lacke auf Wasserbasis: Farbe in den Restmüll, Behälter in den Gelben Sack. Problemstoffe werden auch beim Wertstoffhof Reutlingen-Schinderteich gebührenfrei entgegengenommen.

Fundamt

Folgende Fundgegenstände sind auf dem Rathaus abgegeben worden:

Nummer Beschreibung der Fundsache

03/2022 Brille mit blauem Gestell

04/2022 3 Schlüssel mit kleinem Tigerplüschtier

05/2022 schwarzer Brustbeutel (Inhalt: tschech. Bankkarte und Bargeld)

07/2022 1 Schlüssel

08/2022 dunkelgraues Schlüsselmäppchen mit 3 Schlüsseln

09/2022 polnische Bankkarte

10/2022 2 große Schlüssel

11/2022 Briefkastenschlüssel

12/2022 schwarzes Schlüsselmäppchen mit versch. Schlüsseln

(3 Briefkastenschlüssel, 2 Fahrradschlüssel, 1 Hausschlüssel)

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Zimmer 1, geltend gemacht werden.

<u>Förderung von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Wohngebäuden zur Gewinnung</u> erneuerbarer Energie

Rund 2 Millionen Photovoltaikanlagen gibt es derzeit in Deutschland. Sie liefern klimafreundlichen und günstigen Solarstrom und sind ein wichtiger Treiber für die Energiewende. Mit der eigenen Anlage auf dem Dach wird man unabhängiger vom öffentlichen Stromversorger und leistet zusätzlich einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Zum Wohle des Klimas ist es essenziell, erneuerbare Energien zu nutzen. Dabei spielt Solarenergie eine wichtige Rolle: Sie steht überall im Land zur Verfügung und kann zukünftig noch viel intensiver genutzt werden.

Auf dem Solarkataster Baden-Württemberg können die Gebäudeeigentümer herausfinden, welche Dachflächen für Photovoltaik geeignet sind und welches Potenzial die Dachfläche liefert https://www.klimaschutzagentur-reutlingen.de/photovoltaik.

Standortanalyse und Potenzialberechnung des Solarkatasters wurden auf der Grundlage von Laserscandaten durchgeführt. Die Mindestgröße einer Dachfläche ergibt sich dabei aus der Größe der Module. Auch Aufständerungen von Modulen werden hier berücksichtigt.

Dieses Solarkataster gibt Aufschluss auf die voraussichtlichen Kosten der PV-Anlage, deren Leistung, den Ertrag in kWp, den Gesamtertrag pro Jahr, die Größe des Speichers und die Anzahl der Module. Es wird eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt, wobei anzugeben ist, ob das Gebäude eigengenutzt oder vermietet wird.

Eine Förderung für erneuerbare Energie (z.B. PV-Anlagen) auf bestehenden Privathäusern gibt es momentan nicht.

Der Gemeinderat hat die Förderrichtlinie der Gemeinde Wannweil für Zuschüsse zu Maßnahmen der Energieeinsparung mit folgenden Kernpunkten neu überarbeitet:

Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird der Einbau von neuen, fest installierten, netzgekoppelten PV-Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie auf bestehenden Wohngebäuden.

Vom 1. kWp bis einschließlich 5. kWp installierte Leistung der PV-Anlage beträgt der Fördersatz 200 Euro/kWp. Die Mindestanlagenleistung beträgt 1 kWp. Der maximale Zuschuss je Anlage beträgt 1.000 €.

Die vom Gemeinderat am 28.4.2022 erlassene Richtlinie über die Förderung von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Wohngebäuden zur Gewinnung erneuerbarer Energie wird im Folgenden im vollen Wortlaut abgedruckt:

Richtlinie über die Förderung von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Wohngebäuden zur Gewinnung erneuerbarer Energie

1. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird der Einbau von neuen, fest installierten, netzgekoppelten PV-Anlagen auf bestehenden Wohngebäuden zur Gewinnung erneuerbarer Energie.

Vom 1. kWp bis einschließlich 5. kWp installierte Leistung der PV-Anlage beträgt der Fördersatz 200 Euro/kWp. Die Mindestanlagenleistung beträgt 1 kWp. Der maximale Zuschuss je Anlage beträgt 1.000 €.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Gefördert werden neue, fest installierte und netzgekoppelte PV-Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie auf bestehenden Wohngebäuden.
- b. Gefördert werden nur Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Wannweil.
- c. Gefördert wird nach diesen Förderrichtlinien nur max. eine Maßnahme pro Eigentümer/Eigentümergemeinschaft/Gebäude.
- d. Der Antragsteller darf für dieses Vorhaben keine andere Förderung aus öffentlichen Haushalten in Anspruch nehmen. Das Vorhaben muss von einem Fachbetrieb ausgeführt oder von einem Sachverständigen nach § 43 Abs. 2 Landesbauordnung abgenommen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen oder Personengemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) sowie juristische Personen des privaten Rechts in ihrer Eigenschaft als

- Eigentümer von Gebäuden oder Grundstücken;
- Wohnungseigentümergemeinschaften,

die aufgrund ihrer üblichen Nutzung einen Strombedarf haben.

Ausgeschlossen sind Firmen, die Solaranlagen oder deren Komponenten herstellen, planen, errichten oder damit Handel treiben.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Für die Gewährung von Zuschüssen ist für die Beurteilung ein formloser Antrag erforderlich, der die Daten des Antragstellers, die Gebäudedaten sowie den Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes für die geplante PV-Anlage enthält. Diese Unterlagen sind bei der Gemeinde Wannweil, Hauptstr. 11, 72827 Wannweil, einzureichen.
- (2) Nach Eingang der Unterlagen prüft die Verwaltung diese auf Zulässigkeit, Förderfähigkeit und Vollständigkeit.
- (3) Eine Förderung erfolgt nur soweit entsprechende Mittel für dieses Förderprogramm zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Gefördert wird in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen.
- (4) Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Zuwendungsbescheid, welcher die genaue Höhe der Zuwendung darlegt.
- (5) Nach erteiltem Zuwendungsbescheid hat der Antragstellende neun Monate Zeit, die Maßnahme umzusetzen. Wird die Maßnahme nicht innerhalb des genannten Zeitraums realisiert, verfällt der Anspruch auf die Zuwendung und es muss ein neuer Förderantrag gestellt werden.
- (6) Wenn die Frist von neun Monaten für die Realisierung nicht eingehalten werden kann, kann eine Fristverlängerung nur dann beantragt werden, wenn der/die Antragstellende nachweisen kann, dass die Beauftragung einer Fachfirma spätestens einen Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgt ist. Verzögerungen bei der Umsetzung sind frühzeitig der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Wannweil mitzuteilen.
- (7) Nach Fertigstellung der Maßnahme müssen, spätestens bis zur im Zuwendungsbescheid genannten Frist, folgende Unterlagen eingereicht werden, um den Zuschuss ausgezahlt zu bekommen:
- das ausgefüllte Formular "Auszahlungsantrag zum Förderprogramm von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Wohngebäuden"
- Kopie der Rechnung über Montage und Installation des ausführenden Fachbetriebs (inkl. Angabe der Leistung der PV-Anlage in kWp)
- Nachweis über die getätigte Zahlung (bspw. Kontoauszug)
- Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage
- Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister

5. Andere Genehmigungen

Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Bei solchen Anlagen oder Maßnahmen sind alle ggf. erforderlichen Genehmigungen vor der Bescheiderteilung vorzulegen.

6. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Inbetriebnahme der Anlage und Vorlage der unter 4. (7) genannten Unterlagen.

7. Demonstrations-Charakter

Auf freiwilliger Basis kann der Gemeinde Wannweil ein Foto der neu installierten Anlage (PV-Anlage) zugesendet werden, welches dann z.B. in Infomaterialien oder auf der Homepage der Gemeinde verwendet werden kann.

8. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist von der/dem Antragstellenden unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag für eine PV-Anlage ist zudem zurückzuzahlen, wenn die PV-Anlage nicht zehn Jahre lang am angegebenen Standort zur Stromerzeugung genutzt wird.

9. Sonstige Bestimmungen

Bei der Installation einer PV-Anlage müssen sämtliche örtliche Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Baurecht und Denkmalschutz, beachtet werden.

- Bei der Installation von PV-Anlagen müssen alle geltenden Vorschriften (insbesondere die VDE-Richtlinien, Stromnetzzugangsverordnung und Niederspannungsanschlussverordnung) eingehalten werden.
- Das kommunale Förderprogramm kann nicht mit der Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (z.B. von Bund oder Land) kumuliert werden.
- Je Gebäudeadresse im Gemeindegebiet Wannweil kann nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.
- Bei der Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Wannweil.
- Eine Haftung der Gemeinde Wannweil im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Wannweil behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.
- Die Gemeinde Wannweil ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses durch Vor-Ort-Besichtigung bei der/dem Zuschussempfänger/-in zu prüfen. Diese Prüfung kann sowohl von der zuständigen Dienststelle als auch von einer beauftragten dritten Person vorgenommen werden.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1.5.2022 in Kraft. Wannweil, 28.4.2022 gez. Dr. Christian Majer Bürgermeister